

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 24. November 1998

Teil III

190. Kundmachung: Geltungsbereich der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
 191. Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
 192. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handels-sachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988

190. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 806/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Antigua und Barbuda	7. September 1995
Bahamas	15. September 1993
Dominica	17. Februar 1994
Estland	10. April 1997
Kirgisistan	8. Oktober 1996
Lettland	31. Juli 1997
Litauen	28. April 1997
Namibia	17. Februar 1995
Salomonen	28. Februar 1995
St. Vincent und die Grenadinen	3. November 1993
Südafrika	12. Jänner 1996
Tadschikistan	7. Dezember 1993
Turkmenistan	2. März 1998

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien und Herzegowina die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	6. März 1992 17. September 1991

Folgende Staaten haben erklärt, sich hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dieser Konvention an die Alternative b der Ziffer 1 des Abschnitts B des Art. 1 dieser Konvention für gebunden zu erachten:

Antigua und Barbuda, Bahamas, Dominica, Estland, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Namibia, Salomonen, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Turkmenistan.

Ungarn hat die anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde angenommene Alternative a¹⁾ mit Wirksamkeit vom 1. März 1998 auf Alternative b der Ziffer 1 des Abschnitts B des Art. 1 geändert.

Weiters haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde nachstehende Staaten Vorbehalte bzw. Erklärungen abgegeben:

Bahamas:

Flüchtlinge und deren Angehörige würden normalerweise denselben Gesetzen und Verordnungen, die gewöhnlich für die Anstellung eines Nicht-Bahamaers im Commonwealth der Bahamas gelten, so lange unterliegen so lange sie keine Anerkennung im Commonwealth der Bahamas erworben haben.

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 260/1992

Estland:

1. Estland betrachtet die Art. 23 und 24 nur als Empfehlungen und nicht als verbindliche Verpflichtungen.
2. Zu Art. 25 erachtet sich Estland nicht gebunden, die Ausstellung einer Bescheinigung durch eine estnische Behörde an Stelle der Behörden eines fremden Landes zu veranlassen, wenn die für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung erforderlichen Unterlagen in Estland nicht vorhanden sind.
3. Estland erachtet sich nicht gebunden, fünf Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Konvention, Reisedokumente, wie in Art. 28, Z 1, festgelegt, auszustellen.

Lettland:

1. Lettland erklärt, daß es sich nicht an die Bestimmungen des Art. 8 und 34 gebunden erachtet.
2. Mit Bezug auf Art. 26 erklärt Lettland, daß es sich das Recht vorbehält, einen Ort oder Orte für den Aufenthalt von Flüchtlingen zu bestimmen, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ratsam erscheint.
3. Lettland erklärt, daß es Art. 17, Z 1 und 2, sowie Art. 24 nur als Empfehlungen und nicht als verbindliche Verpflichtungen betrachtet.

Namibia:

Namibia behält sich das Recht vor, einen Ort oder Orte für die Erstübernahme und den Aufenthalt von Flüchtlingen zu bestimmen oder ihre Bewegungsfreiheit zu beschränken, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit notwendig ist oder ratsam erscheint.

Griechenland hat den anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Vorbehalt zu Art. 17²⁾ mit Wirksamkeit vom 27. Februar 1995 zurückgenommen.

²⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 86/1962

Klima**191. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 78/1974, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 807/1993) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Antigua und Barbuda	7. September 1995
Bahamas	15. September 1993
Dominica	17. Februar 1994
Estland	10. April 1997
Kirgisistan	8. Oktober 1996
Lettland	31. Juli 1997
Litauen	28. April 1997
Salomonen	12. April 1995
Samoa	29. November 1994
Südafrika	12. Jänner 1996
Tadschikistan	7. Dezember 1993
Turkmenistan	2. März 1998

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	mit Wirksamkeit vom:
Bosnien und Herzegowina die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	6. März 1992 17. September 1991

Weiters haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde nachstehende Staaten Vorbehalte bzw. Erklärungen abgegeben:

Lettland:

Gleichlautender Vorbehalt *) wie zur Konvention.

Das Vereinigte Königreich hat gemäß Art. 40 Abs. 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Art. VII Abs. 4, zweiter Satz, des gegenständlichen Protokolls den Geltungsbereich des Protokolls mit Wirksamkeit vom 20. Mai 1996 auf Jersey ausgedehnt.

*) Kundgemacht in BGBI. III Nr. 190/1998

Klima

192. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988

Nach Mitteilungen des Schweizerischen Bundesrates haben Italien und das Vereinigte Königreich am 22. Juni bzw. 31. Juli 1998 nachstehende Erklärungen zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, geschlossen in Lugano am 16. September 1988 (BGBI. Nr. 448/1996, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 2/1998) abgegeben:

Italien:

Gemäß Art. VI des Protokolls Nr. 1 über bestimmte Zuständigkeits-, Verfahrens- und Vollstreckungsfragen hat Italien erklärt, daß Artikel 2 und Artikel 4 Nummer 1 und 2 der italienischen Zivilprozeßordnung [die in Artikel 3 des Übereinkommens (von Lugano) erwähnt werden] durch Artikel 73 des Gesetzes Nr. 218 vom 31. Mai 1995 über die Reform des italienischen Systems des internationalen Privatrechts außer Kraft gesetzt wurden.

Daher sind in Zukunft in Artikel 3 des Übereinkommens von Lugano anstelle der außer Kraft gesetzten Artikel die Artikel 3 und 4 des Gesetzes Nr. 218 vom 31. Mai 1995 zu erwähnen, wobei diese gegen Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates haben, zum Ausschluß der Anwendung des genannten Übereinkommens nicht geltend gemacht werden können.

Vereinigtes Königreich:

Unter Bezug darauf, daß sich die Regierung des Vereinigten Königreiches in ihrer Ratifikationsurkunde des Übereinkommens das Recht vorbehalten hat, das Übereinkommen zu einem späteren Zeitpunkt auf Gebiete auszudehnen, für deren internationale Beziehungen die Regierung des Vereinigten Königreiches verantwortlich ist, erkläre ich hiemit im Namen der Regierung des Vereinigten Königreiches, daß das Übereinkommen für Gibraltar als solches Gebiet gilt.

Weiterhin erkläre ich, daß folgende Bestimmungen des Übereinkommens in Gibraltar in der hier angegebenen Weise durchzuführen sind:

Artikel 3:

Die im zweiten Absatz erfolgte das Vereinigte Königreich betreffende Bezugnahme auf bestimmte Vorschriften, nach denen die Zuständigkeit begründet wird, gilt für Gibraltar sinngemäß.

Artikel 30:

Die Bezugnahme auf das Vereinigte Königreich im zweiten Absatz gilt auch für Gibraltar.

Artikel 32:

Ein Antrag auf Vollstreckung einer Entscheidung ist an den „Supreme Court“ von Gibraltar zu richten, oder im Falle einer Entscheidung in Unterhaltssachen an den „Magistrate’s Court“ über den „Attorney General“ von Gibraltar.

Artikel 37:

Im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels ist ein Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Zulassung der Zwangsvollstreckung bei dem „Supreme Court“ von Gibraltar einzulegen, oder im Falle einer Entscheidung in Unterhaltssachen bei dem „Magistrate’s Court“ über den „Attorney General“ von

Gibraltar; im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels findet gegen die Entscheidung, die über den Rechtsbehelf ergangen ist, nur ein einziger auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf bei dem „Court of Appeal“ von Gibraltar statt, oder im Falle einer Entscheidung in Unterhaltssachen bei dem „Supreme Court“ von Gibraltar im Wege einer Revisionsvorlage („by way of case stated“).

Artikel 38:

Die Bezugnahme auf das Vereinigte Königreich im zweiten Absatz gilt auch für Gibraltar.

Artikel 40:

Ein Antragsteller kann gegen die Ablehnung eines Antrages auf Zwangsvollstreckung einen Rechtsbehelf bei dem „Supreme Court“ von Gibraltar einlegen, oder im Falle einer Entscheidung in Unterhaltssachen bei dem „Magistrate’s Court“.

Artikel 41:

Gegen die Entscheidung, die über den in Artikel 40 vorgesehenen Rechtsbehelf ergangen ist, findet nur ein einziger auf Rechtsfragen beschränkter Rechtsbehelf bei dem „Court of Appeal“ von Gibraltar statt, oder im Falle einer Entscheidung in Unterhaltssachen bei dem „Supreme Court“ von Gibraltar im Wege einer Revisionsvorlage („by way of case stated“).

In Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 des Übereinkommens ist die Erklärung über die Ausdehnung mit 1. Oktober 1998 wirksam geworden.

Klima